



Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über das Landschaftsschutzgebiet „Iller“
(Landschaftsschutzgebietsverordnung Iller)

Vom 16. Januar 1998

	Seite
§ 1 Schutzgebiet	1
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote	3
§ 4 Erlaubnis	4
§ 5 Erteilung der Erlaubnis	5
§ 6 Ausnahmen	6
§ 7 Befreiungen	7
§ 8 Wiederherstellung des früheren Zustandes	7
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 10 Inkrafttreten	8

Bekannt gemacht: 23. Januar 1998 (StABI KE 4/98, ber. StABI KE 8/98)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)
05. März 2009 (StABI KE 07/09)

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erlässt die Stadt Kempten folgende Landschaftsschutzgebietsverordnung:

§ 1
Schutzgebiet

(1) Die Iller mit ihren Aue- und Steiluferbereichen wird im Bereich der Stadt Kempten (Allgäu) als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 301,9 ha. Im Einzelnen ergeben sich die Grenzen des Schutzgebietes aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000 vom 21.01.2009, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietskarte ist bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das nacheiszeitliche Durchbruchstal der Iller durch die Allgäuer Vorlandmolasse („Flinz“) und die daran anschließende Talauenweitung (die Beckenlandschaft des späteiszeitlichen „Kemptener Gletschensees“) in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten,
2. an die Lebensräume des Gebietes angepasste standortheimische und gebietstypische Arten sowie Lebensgemeinschaften zu erhalten und wiederherzustellen,
3. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und somit vor allem eine standortgerechte und naturbetonte Waldwirtschaft zu sichern und zu entwickeln, insbesondere in schwer zu bewirtschaftenden, überalterten Waldbeständen ohne ausreichende Naturverjüngung, die Auflagen in § 7 Nr. 1 lit. a - g sind zu beachten,
4. das Leistungsvermögen des Gebietes für das Stadtklima von Kempten (Allgäu), die Wasserverhältnisse der Region sowie für den Bodenschutz zu gewährleisten und zu fördern,
5. im Gebiet typische, aber landesweit seltene Lebensräume mit ihren großenteils gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten, wie insbesondere
- Wald auf Steilhängen (Flussleiten), auf Einhängen (Tobeln) sowie auf Sonderstandorten in der (ehemaligen) Weich- und Hartholzaue (z. B. „Schneeheide-Kiefernwald“),

- Quellen und Quellzonen,
 - Tobelbäche mit Ufern,
 - das Flussbett der Iller mit ihren Kiesbänken, Inseln („Schwemmlingsfluren“) und Steilufern,
 - Altwasserreste mit Verlandungszonen,
- wobei die vorgenannten Lebensraumtypen und Gebietsanteile sich möglichst ungestört und nutzungsfrei entwickeln sollen, und
- den naturnahen Mischwald der Auenzone,
 - Magerrasen verschiedener Typen und Nutzungsmuster, vor allem Streuwiesen,
- wobei diese Gebiete bzw. Landschaftsteile in einer standortspezifischen, bestands-erhaltenden Landnutzung bleiben oder dieser zugeführt werden sollen, und sonstigen Flurelementen wie
- geologische Aufschlüsse,
 - Flurgehölze, Baumgruppen, Hecken,
 - Wiesenbäche mit Ufern und Gehölzsäumen,
6. das Gebiet in seiner Bedeutung für die innerstädtische und stadtnahe Erholung von Kempten (Allgäu) zu erhalten und zu einer geordneten Freizeitnutzung entsprechend der unterschiedlichen landschaftlichen Eignung und Empfindlichkeit des Gebietes beizutragen.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind,

- den Naturhaushalt zu schädigen,
- das Landschaftsbild zu verunstalten oder
- den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Für die Ausübung des Rechts auf Naturgenuss und Erholung sowie seine Schranken gelten die Vorschriften der Art. 21 ff. BayNatSchG.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. außerhalb hierfür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten erfolgt;
2. außerhalb des umfriedeten Besitztums zu zelten, zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen, Feuer anzumachen oder Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
3. Alleen, Hecken und landschaftsbestimmende Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (BayRS 791-2-U);
4. Quellzonen, Hangmoore, Flachmoore und Streuwiesen sowie durch Hangwasser, Grundwasser oder Überflutung geprägte Auenbodenbereiche durch Drainage zu entwässern, durch Ablagerung sowie Bepflanzung trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern;
unberührt bleibt der Feuchtgebietsschutz gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
5. Hunde in das Landschaftsschutzgebiet, außer an der kurzen Leine, mitzunehmen und Nass- und Feuchtflächen, Brutplätze von Vögeln oder Laichplätze von Amphibien betreten zu lassen.

§ 4

Erlaubnis

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu) bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern;
2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
3. Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Grundwasserstände zu verändern;
4. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze und ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrische Weidezäune mit ihren Zuleitungen sowie forstliche Kulturzäune;

6. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen außerhalb des Waldes vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können;
2. für Vorhaben, die
 - a) zur Fortführung der bisherigen, üblichen oder erlaubten Grundstücksbewirtschaftung unerlässlich sind oder
 - b) dem Schutz besonderer Vermögenswerte im Schutzgebiet dienen oder zur Erfüllung der Pflichten für Ver- und Entsorgung erforderlich sind.

(2) Bei Erlaubnissen nach § 4 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörde herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, bedingt, widerruflich und mit Auflagen versehen erteilt werden.

(5) Für bereits bestehende Anlagen sind nachträgliche Anordnungen zulässig.

(6) Sind in der Erlaubnis keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Aufführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen ist.

(7) Die Frist nach Abs. 6 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.

§ 6

Ausnahmen

Vom Veränderungsverbot und der Erlaubnispflicht sind ausgenommen

1. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie zum Erhalt des Waldes oder zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder beiträgt und folgende Maßgaben beachtet werden:
 - a) Laubgehölze werden einzeln bis femelartig verjüngt bzw. in Einzel- oder Kleingruppenmischung gepflanzt,
 - b) standorttypische Straucharten bleiben erhalten oder sind beim Waldaufbau vorgesehen,
 - c) das Bodenrelief und die Bodenschichtung werden nicht verändert,
 - d) Wurzelstöcke werden nicht gerodet,
 - e) die Naturverjüngung wird allgemein bevorzugt,
 - f) Bestockungsziele sind gemischte und gestufte naturnahe Bestände aus den standortheimischen Arten,
 - g) an den Waldrändern wird die natürliche Mantel- und Saumzone erhalten und entwickelt;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung auf bisher so genutzten Wiesen ohne Düngung und bei jährlich einmaliger Mahd im Herbst,
 - b) der mehrschnittigen Grünlandnutzung auf bisher so genutzten Flächen;
3. die Fischerei mit der Maßgabe, nur mit gebietsheimischen Arten und soweit erforderlich zu besetzen;
4. die Jagd ausübung sowie der Jagdschutz; ausgeschlossen ist die Neuanlage von Wildfütterungen, Wildäsungsflächen und geschlossenen Ansitzkanzeln; Verlegungen bestehender Anlagen mit Ausnahme des einfachen Jägerhochsitzes bedürfen der Zustimmung der Stadt Kempten (Allgäu);
5. die Gewässerunterhaltung und die technische Gewässeraufsicht; die Unterhaltung der übrigen Fließgewässer, der Entwässerungsgräben und der Drainagen innerhalb und angrenzend landwirtschaftlich genutzter Gebietsanteile einschließlich ihrer periodischen Entkrautung in der Zeit von Oktober mit Februar;
6. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m;

7. Maßnahmen zur Unterhaltung und den Ersatz von Straßen, Brücken und Wegen innerhalb der gleichen Trassierung, Maßnahmen des Winterdienstes im notwendigen Umfang, Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG;
9. die weitere Nutzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Hausgärten und Schrebergärten;
10. der Betrieb der Standortschließanlage Kempten-Riederau durch die Bundeswehr;
11. der Betrieb des Hundesportplatzes auf den Grundstücken Flst.Nr. 547 (Gemarkung St. Mang) und 4203/1 (Gemarkung Kempten);
12. die Nutzungen der Steinlager und der Portalkrananlagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 874/1 der Gemarkung St. Lorenz;
13. die auf Veranlassung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die Stadt Kempten (Allgäu) unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie von Nebenbestimmungen abhängig machen. Zu deren Gewährleistung kann eine angemessene Sicherheit gefordert werden.

§ 8

Wiederherstellung des früheren Zustandes

Werden verbotene Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Herstellung des früheren Zustandes angeordnet werden. Lässt sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen, können Maßnahmen angeordnet werden, die die schädigenden Wirkungen ausgleichen oder mildern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Nebenbestimmung gemäß § 5 Abs. 4 oder § 7 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.